

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XL.

Bern, 1. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Bericht, den der B. Usteri im Namen der Constitutionscommission dem Senate in der Sitzung v. 28. Jan. 1800 vorlegte.

B. R. Sie haben vor einigen Tagen Ihrer Constitutionscommission ein und dreißig verschiedene Schriften, die Constitutionsverbesserung betreffend, die von eben so viel helvetischen Bürgern theils an den Senat, theils an die Commission in den jüngsten Wochen gelangt waren, mit dem Auftrag übergeben, sie soll Ihnen eine gedrängte Uebersicht des Inhalts dieser Schriften vorlegen.

Von Eurer Commission dazu hinwieder beauftragt, habe ich diese Schriften durchlesen und ich lege Euch das Resultat meines Befindens kurz und gedrängt, wie Ihr es verlangt habet, vor.

Die 12 ersten Nummern sind theils ganze Verfassungsentwürfe, theils enthalten sie bloße Grundlagen zu solchen; die 19 übrigen Nummern enthalten Bemerkungen über einzelne Gegenstände und Theile der Verfassung.

B. R. Unter den aufgezählten Schriften scheinen mir die Arbeiten der  
B. Tschanner, gew. Reg. Statthalter v. Bern;  
B. Senator Barras;  
B. Konrad Nageli von Wetzikon;  
B. Distriktsrichter Bossuet von Wifflisburg;  
B. Ludwig Porta von Polier - Le Grand;  
B. Hauptm. Abraham Bonjour v. Wifflisburg;  
B. Heinr. Heidegger von Zürich;  
B. Guilleron, Unterstatth. v. Distr. Oron  
und B. Benjamin Jain von Morsee  
sich besonders auszuziehen und hinwieder ehrenvolle Auszeichnung von Euch zu verdienen — Wenn ich es wage, Euch dieses vorzuschlagen, so bin ich weit entfernt, dadurch den Dank zu vergessen, welchen das Zutrauen aller übrigen Bürger, die ihre Wünsche und ihre Ansichten Euch über sandten, verdient.

## N. 1. Constituentenentwurf des B. Tschanner.

Diese reichhaltige Arbeit haben Sie, B. R. selbst angehört; ich werde mich also dabei nicht aufzu halten.

## N. 2. Constituentenentwurf des B. Senator Barras.

Auch diese sorgfältige Arbeit unsers vortrefflichen Collegen, ist Ihnen noch in durchaus frischem Angedenken.

## N. 3. Was für einer Staatsverfassung bedarf Helvetien? — Von Konrad Nageli V. D. M. in Wetzikon, Kanton Zürich.

Der ausführlichste und reichhaltigste unter den eingesandten Beiträgen, der seinem Verfasser in jeder Rücksicht Ehre macht. — Es finden sich neue und sehr glückliche, jeder Aufmerksamkeit werthe Ideen darin, wenn auch schon vieles unausführbar, und das Ganze allzu complicirt seyn möchte. In einer besondern Einleitung vertheidigt der Vs. das System der Einheit der Regierung gegen diejenigen, die Helvetien wieder in einen Föderativstaat umgewandelt wünschen, und widerlegt ihre Gründe. — Er untersucht hierauf die Mängel der Verfassung von 1798 und stellt deren 6 verschiedene auf: 1) Die Vermischung der Verfassung gründenden und der gesetzgebenden Macht. 2) Der Mangel eines Gerechtigkeitsraths. 3) Der Mangel eines gesetzgebenden Sittewraths. 4) Das Beizammensteyn der ganzen Vollziehung bewirkenden Macht in den Händen von 5 Personen. 5) Die Abwesenheit der Erziehungsräthe. 6) Die Trennung der Kirche vom Staat. 7) Der Mangel endlich eines über die Verfassung wachsenden Gerichtes.

Dieser Einleitung folgt der Versuch einer helvetischen Staatsverfassung. Er besteht aus 648 Paragraphen, und aus dieser Zahl schou erheilt, daß der Vs. vieles in seine Verfassungsakte aufgenommen, was unfehlig weit zweckmässiger, Gegenstand organischer Gesetze seyn würde. In dem Abschnitt von den politischen Rechten der Bürger ertheilt er jedem Bürger das Recht, bei Vertheidigungsbündnissen seine

Stimme für oder wider zu geben. Eine Kriegserklärung darf nicht gethan, noch ein Angriffsbündnis geschlossen werden, weder von irgend einer obrigkeitslichen Behörde, noch selbst von irgend einer Mehrheit des Volks. — Die Republik theilt der Vs. in 18 Kantone, in Districte, Richterbezirke, Kirchgemeinen und Uversammlungsbezirke ein. — Die gesetzgebende Macht steht bey 4 besondern Rämmern; dem grossen Rath, der aus 36 Gliedern besteht; dem Gerechtigkeits- und Sittenrath, deren jeder aus 5 Gliedern, und dem Revisionsrath, der aus 18 Gliedern besteht. Der Gerechtigkeitsrath soll jeden Gesetzesentwurf des grossen Raths nur von der Seite der Gerechtigkeit beschauen, und die Befugniß haben, was ihm ungerichtet vorkommt, zu verworfen; er soll auch wo es ungerecht scheint kein Gesetz zu geben, Initiative zu solchen gegen den grossen Rath haben. Der Sittenrath soll die Gesetzesentwürfe in Rücksicht ihres Einflusses auf die Sittlichkeit untersuchen und sein Verfinden dem Revisionsrath zusenden; auch er hat gegen den gr. Rath Initiative für Gesetze, die die Sittlichkeit fodern möchte.

Der Vs. schließt seinen Abschnitt von der gesetzgebenden Gewalt mit folgendem Artikel:

„Das Volk der helvetischen Republik willigt von seiner Seite ein, daß eine allgemeine Gesetzgebung aller gesitteten Nationen errichtet werde, in welche jede Million Menschen ein Glied giebt. Diese Gesetzgebung soll die Vollmacht haben, solche Anstalten zu beschließen, die die Kräfte einzelner Nationen übersteigen und vielen Nationen nützlich sind, z. B. die Ausrottung von Pocken, die Vereinigung von Meeren oder grossen Flüssen durch neue Kanäle, des Weltmeers mit dem Sudmeer durch die Landenge von Mexico, des mittelländischen mit dem rothen Meer durch die Landenge von Suez, des Rheins und der Rhone, des Bodensees und der Donau u. s. w.“

Die vollziehende Macht setzt der Vs. aus 10 Räthen, deren jeder aus 5 Gliedern besteht, zusammen; sie sind: der Regierungsrath, der Rath der Gerechtigkeitspflege, der Verwaltungsrath, der Unterstützungsrrath, der Finanzrath, der Erziehungsrath, der Gewaltrath, der Kriegsrath, der Rath für auswärtige Angelegenheiten, der Aufsichtsrath. — Der Gewaltrath hat die ausschließende Befugniß, Gewaltmittel anzuwenden, wo die Gesetze es fodern, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen diese Befugniß dem Kriegsrath übergeben ist; er sorget für die innere Sicherheit des Staats in eben diesen Fällen, wo Gewalt angewandt werden muß; er hat demnach die Polizei unter sich, in so fern dieselbe der Gewaltmittel bedarf; die persönliche Sicherheit ist in den nemlichen Fällen seiner Sorge anvertraut. Der Aufsichtsrath hat die Aufsicht über alle Glieder der obersten Behörden; er kann ihnen Vermahnen, Erinnerungen, Warnungen, Verweise u. s. w. geben.

Eben die Trennung der verschiedenen Abtheilungen der vollziehenden Gewalt, die dem Vs. so ratsam scheint, wendet er nun auch bei der Organisation seiner richterlichen Gewalt an. Seine richterlichen Behörden sind: 1) Das Oberstrafgericht. 2) Die Kantonsstrafgerichte. 3) Die Kreisstrafgerichte. 4) Die Kantonsprozeßgerichte. 5) Die Kreisprozeßgerichte. 6) Die Thiergerichte. 7) Die Friedensgerichte. 8) Die Friedensrichter. 9) Die Ehegerichte. 10) Die Kirchengerichte. 11) Die Schulgerichte. 12) Die Arztherichte. 13) Die Handelsgerichte. 14) Die Kriegsgerichte. 15) Die Sittengerichte. 16) Die Kindergerichte. 17) Das Zernichtungsgericht. 18) Das Freiheitsgericht. 19) Endlich das grosse Friedensgericht. Auch diesen Abschn. schließt der Vs. mit folgendem Art.: „Das Volk der helvetischen Republik willigt von seiner Seite ein, daß ein allgemeines Friedensgericht aller gesitteten Nationen eingesetzt werde, in welches jede Million Menschen ein Glied giebt. Dieses Gericht soll sich in zwei an Zahl der Glieder unzgefähr gleiche Rämmern theilen, von deren einer man an die andere appelliren kann. Dieses Gericht soll alle Streitigkeiten zwischen zweien oder mehrern Nationen oder den Obrigkeiten derselben, die vorher durch das Schwert ausgemacht wurden, durch Aussprüche entscheiden, die jedoch den Verfassungen der Staaten nicht entgegen seyn dürfen.“

N. 4. Der B. Bosset, Districtsrichter von Willisburg, liefert einen mit vieler Sorgfalt ausgearbeiteten und von vorzüglichen Kenntnissen zeugenden Consitutionsentwurf. — Er theilt Helvetien in 15 Departements und in 150 Districte. Jeder District liefert ein Mitglied in die obersten Gewalten. Diese bestehen aus einem Tribunat von 30 und einem Senat von 60 Gliedern; einer vollziehenden Gewalt von 15 Gliedern, die sich in einen Consul, der 10 Jahre an seiner Stelle bleibt, 2 Pratoren und 12 Verwaltungsräthe theilen; einem Obergerichtshof von 15 und einem Erhaltungs-Geschworengericht von 30 Gliedern.

N. 5. Der B. Ludwig Porta von Polier Legrand, Kanton Leman, hat einen Verfassungsentwurf eingesandt, der viel sinnreiche Ideen und eigene Vorschläge enthält. Er hat das System der wählbaren Bürger in seinem Entwurf so aufgenommen, daß 200,000 Eligible in der Republik wären; er verlangt von jedem derselben eine besondere jährliche Abgabe von 5 Livres; und da nach seiner Berechnung die Gehalte der öffentlichen Beamten nicht höher als auf 500,000 Frk. sich belaufen sollen, so reicht schon die Hälfte jener jährlichen außerordentlichen Abgabe der Eligiblen hin, die Staatsbeamten zu bezahlen. — Der vollziehenden Gewalt von 5 Gliedern ist ein Consul oder Civilhaupt von Helvetien vorgesetzt. — Diese vollziehende Gewalt

entwirft die Gesetze, und schlägt sie vor; sie werden zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorgelegt, und ein erhaltender Senat von 20 Gliedern sanktionirt hierauf dieselben. — Alle Civilhandel sollen durch Friedensgerichte und Schiedsrichter allein behandelt werden.

N. 6. Der B. Oberrichter Hauser legt einen Verfassungsentwurf nach föderativen Grundsätzen vor. Er stellt als obersten Rath der Republik, wie er sich auszudrücken beliebt, die sämtlichen Kantonsräthe auf, denen ein im Hauptorte der Republik vorhandener Staatsrath Gesetzesvorschläge macht; der Wille der Mehrheit der Kantonsräthe nimmt dieselben an, oder verwirft sie; Gesetze, die auf diese Art von der Mehrheit der Kantonsräthe angenommen sind, werden für alle Kantone verpflichtend.

N. 7. Bemerkungen über die Umwälzungen der Staatsgesellschaften, und die Mittel, denselben vorzubeugen; von dem Hauptmann Abraham Bonjour in Willisburg.

Die allgemeinen Bemerkungen dieser Schrift vertrathen einen denkenden und gebildeten Mann. — Der zweite Theil seiner Schrift enthält die Auseinanderziehung der Grundlagen einer helvetischen Constitution. Er verlangt die Beobachtung der Stufenfolge in Besetzung der Staatsämter. Die Gemeinden sollen ihre Gemeindebeamten wählen; diese senden Abgeordnete an's Distrikthauptort, um durch sie die Distriktsbehörden nennen zu lassen; die Distriktsbehörden hinwieder senden Abgeordnete in's Hauptort der Republik, um durch sie die höchsten Gewalten nennen zu lassen. Er verlangt ferner ein bestimmtes Eigenthum von allen öffentlichen Beamten. — Die Republik will er nur in Distrikte und Gemeinden eingetheilt wissen. — Seine obersten Gewalten bestehen aus einem Staatsrath, einem obersten Gerichtshof und einer Centralverwaltung. Alle diese Corps, so wie dann auch die Distriktsadministrationen und Munizipalitäten, bestehen jedes aus 7 Gliedern. Die Verrichtungen der Minister lässt er durch die Glieder des Staatsraths, und die der Statthalter durch die Präsidenten der Munizipalitäten versehen. — Ein größerer Staatsrath würde sich jährlich einmal versammeln, um die Rechnungen abzunehmen, und die vom obersten Gerichtshof vorgeschlagenen Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen.

N. 8. Ein Ungerannter liefert Ideen zu einer Constitutionsverbesserung nach einem abgekürzten System: Der Verfasser theilt die 90 Bezirke in 20 Administrationskreise; seine Staatsbehörden sind: Munizipalitäten, Friedensgerichte der Viertheile, Kreisgerichte und Kreisstätt-

halter, Regierungstatthalter, Verwaltungskammern, Gerichte des Administrationskreises: ein großer gesetzgebender Rath von 60, ein Senat von 30, ein Direktorium von 5, ein oberster Gerichtshof von 20, endlich ein oberstes Geschworenengericht von 5 Gliedern. — Er schlägt als Grundsatz vor: jedes Wahlcorps soll die Beamten, die es zu ernennen hat, wann sie sein Zutrauen verloren haben, auch wieder zu entsetzen berechtigt seyn.

N. 9. Der B. Repräsentant Cusitor hat einen Constitutionsentwurf eingesandt, nach welchem die oberste Regierung von Helvetien in einem Volksrath besteht, in den jeder Bezirk zwei Stellvertreter sendet. Der Volksrath wählt aus seinem Mittel 41 Glieder, die eine Gerichtskammer bilden; er ernennt ferner aus seinem Mittel drei Kammern, die Militär-, die Rechnungs- und die Correspondenzkammer, jede aus 13 Gliedern; die übrig bleibenden bilden die Verwaltungs- und Vollziehungskammer.

N. 10. B. Camenzind, Mitglied des großen Raths, entwirft in einem von Gersau geschriebenem Brief, eine Art von liberalem Föderalismus, mit einer Centralregierung.

N. 11. Ein ungenannter Bürger von Basel entwirft in flüchtigen Zügen eine föderative Verfassung, die er der Schweiz wünscht.

N. 12. Die helvetische Constitution wie ich sie wünschte; von einem Bürger des Kantons Sentis.

Eine ziemlich flüchtige Arbeit. — Der Verfasser proklamirt zwar die Einheit der Republik, schlägt aber ein Föderativsystem vor. Er hat einen einfachen und einen doppelten helvetischen Kongress; jener besteht aus einem Deputirten jedes Kantons, welche letztere jährlich um den Rang loosen. Dieser einfache Kongress sorgt dafür, daß nichts den Hauptgrundsätzen der Verfassung zuwiderlaufendes in den Kantonen vorgenommen werde; er besorgt auch die auswärtigen Angelegenheiten, muß aber alles dahin gehörige jedem Kanton-Landrath getreulich mittheilen, und sein Gutachten einholen. — Der doppelte Kongress ist nur einen Monat jährlich gesammelt; er kann, was das Wohl des ganzen Vaterlandes betrifft, berathen, kann aber nicht über Krieg, Frieden und Allianz abschließen; hiervon muß er an die Kantons-Landräthe Recurs nehmen.

Jeder Kanton hat einen Landrat von 25 Personen, nebst Suppleanten; er ist zu gleicher Zeit Gesetzgeber, Vollzieher und Richter. — Daneben sind dann noch Distriktsgerichte und Gemeindsräthe.

N. 13. B. Stammen, Mitglied des Senats, macht Bemerkungen über zahlreiche Artikel der Verfassung von 1798. Hauptsächlich will er den obersten Gerichtshof und den Senat aufheben,

und giebt die Gründe an, warum er glaubt, die Gesetzgebung würde sich in den Händen eines Rathes besser befinden, als wenn sie 2 verschiedenen Rathen übertragen ist.

N 14. Heinrich Heidegger von Zürich glaubt, die gegenwärtige Verfassung bedürfe vier Hauptmodifikationen, über die er sich in seinem Aufsatz näher erklärt: 1) Verminderte Zahl der Gesetzgeber. 2) Bessere Staatsökonomie; er erhebt sich gegen die Abschaffung der Zehenden und Bodenzinsen. 3) Bessere Wahlmethode. 4) Einen gesellschaftlichen Weg, auf dem die Bürger, ohne Gefahr für ihre Person, mit Beiseitigung der Menschenfurcht, Missbräuchen, Abweichungen von Gesetzen, allfällig erlittenes Unrecht von Gewalthabern ic. anzeigen und zur Remedy bringen können. — Er macht endlich auf die große Wichtigkeit einer republikanischen Erziehung der künftigen Generation aufmerksam.

N. 15. Vermischte Bemerkungen, die helvetische Verfassung und Regierung betreffend, von D. Gilleron, Unterstathalter des Districts Oron, Kanton Leman.

Diese einzelnen Bemerkungen sind gegen den Einfluss, den die Konstitution von 98 der vollziehenden Gewalt auf die richterliche ertheilt, gerichtet; der Verfasser wünscht ferner die beschleunigte Abfassung allgemeiner Gesetzbücher, eines unsern Bedürfnissen angepaßten Abgabensystems, und eine Gesetzgebung, die jährlich nur während einiger Monate sich besammeln. — Die Districtsgerichte will er nicht vom Staat, sondern durch den Ertrag der ihnen übergebenen Verrichtungen besolden lassen.

N. 16. B. Benj. Jain, von Morsee, Verfasser einer sehr schätzbaren kleinen Schrift, die ganz kurzlich zu Lausanne unter dem Titel: *Essai sur le système représentatif*, erschienen — theilt sehr zahlreiche und interessante kleine Bemerkungen über bald alle Theile der Verfassung von 98 mit.

N. 17. Ein Ungerannter, der sich Demophil unterzeichnet, sendet Gedanken über die Verfassung ein; er vertheidigt eine zahlreiche und permanente Gesetzgebung, möchte die Vollziehungsgewalt 3 Personen, deren alle Jahre eine austritt, übergeben, und schlägt das Institut von Gesetzhütern vor, die über die Vollziehung der Gesetze wachen, und denen eine Initiative für Gesetze zukommen würde.

N. 18. Die Gemeinde Rougemont, Kanton Leman, macht Einwendungen gegen die großen Versammlungen von 1000 Aktiobürgern, gegen die Friedengerichtsbezirke von gleicher Größe, und gegen die Munizipalitätsbezirke, Einrichtungen, die sie

sämtlich als der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufend und die Aristokratie begünstigend, erklärt.  
(Die Fortsetzung folgt.)

### Erklärung.

Bern, den 30. Jan. 1800.

Aus dem in das Neue republikanische Blatt vom 29. Jan. 1800 eingerückten Stücke der Vertheidigungsschrift des B. Laharpe, gewesenen Direktors, sehe ich, daß er sich bei Erwähnung seiner Verwendung bei dem fränkischen Direktorium für die Mitglieder der ehemaligen Regierung von Bern, auch auf mein Zeugniß beruft. Willigkeit und Wahrheitsliebe fordern mich nicht weniger als B. Senator Lüthard auf, zu erklären, daß er uns liebreich aufnahm, und in unsren Bemühungen, theils die gänzliche Nachlassung oder doch Verminderung der ungerechten Kontribution von 6 Millionen, theils die Befreiung der Geiseln und die Rettung der Staatsmagazine zu bewirken, nach Vermögen unterstützte, und gerne unterschreibe ich alles, was mein Freund in der Senatsitzung vom 24. Januar darüber gesagt hat.

Ich füge noch bei, daß er einen von uns verfertigten und der fränkischen Regierung überreichten Aufsatz, worin wir die Aufhebung der vom General Brüne gegen die alten Regierungsälieder ausgesprochenen Ausschließung von Amtsstellen und die Absänderung des Artikels der Constitution, welcher die Geistlichen ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, aus Gründen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten verlangten, selbst unterzeichnete und seinen Inhalt mit Theilnahme der Aufmerksamkeit der fränkischen Regierung empfahl.

Über sein politisches Vertragen als Mitglied des helvetischen Direktoriums giebt es viel kompliziertere Richter, als es ein Beamter seyn kann, dessen Pflichten und Verpflichtungen mit den unglücklichen Maßregeln der Kriegserklärung, des Truppenaufgebots und der Gesetzaushebung, nicht in der entferntesten Verbindung waren.

In meinem Fache war ich mit B. Laharpe über die Verhältnisse des Staats zur Kirche in offenem Widerspruch; und so sehr ich bedauerte, daß ich ihm meine Ansichten und Vorschläge nicht annehmbar machen könnte, so muß ich doch zur Sicherheit der Wahrheit bemerken, daß mir seine Maximen Folgen seiner politischen Grundsätze und eigener lebhafter Überzeugung, aber keineswegs, wie ihm jetzt zur Schuld gelegt wird, Mittel zu einer absichtlichen Zerstörung des geistlichen Standes oder zur gesellschaftlichen Verbreitung der Unstethheit zu seyn schienen.

P. A. Stapfer.